

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

MARKTSTANDGELDSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
---------------------------	----------------------

- | | |
|---|------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Urfassung vom 05.11.1982
Ratsbeschluss vom 04.11.1982 | 19.11.1982 |
| <ul style="list-style-type: none"> - 1. Änderung vom 19.12.1991
Ratsbeschluss vom 19.12.1991 | 31.12.1991 |
| <ul style="list-style-type: none"> - 2. Änderung vom 15.12.2000
Ratsbeschluss vom 14.12.2000 | 01.01.2001 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Änderung vom 05.11.2001
- Euro-Anpassungssatzung -
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

S A T Z U N G
für die Erhebung von Marktgeldern
der Stadt Sendenhorst
vom 05. November 1982
Änderung vom 05.11.2001 – Euroanpassung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) – GO – und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Marktsatzung der Stadt Sendenhorst vom 05.11.1982 hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 04.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wer auf den in der Stadt Sendenhorst veranstalteten Märkten Waren feilhält oder Leistungen anbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen.

§ 2

(1) Die Gebühr beträgt:

1. für Wochenmärkte

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| - Grundgebühr pro Tag | 5,10 € |
| - Gebühr je Tag und qm Verkaufsfläche | 0,50 € |

2. Kirmes

- | | |
|---|---------|
| - Grundgebühr für alle Marktbesucher je Geschäft/Veranstaltung | 38,40 € |
| - Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte je Tag und qm | |
| - von 1 bis 50 qm | 0,80 € |
| - von 51 bis 100 qm | 0,50 € |
| - über 100 qm | 0,30 € |
| - Geschicklichkeitsspiele (z.B. Angelspiele, Fadenziehen, Ballwerfen, Pfeilwerfen, Korkenziehen u. ä.) sowie Automatenbetriebe u. ä. je qm und Tag | 1,00 € |
| - Schank- und Imbissbetriebe, Süßwaren-, Eis-, Würstchen- u. ä. Stände je qm und Tag | 1,50 € |

3. Festgesetzte Jahrmärkte als Trödel- und Spezialmärkte

Für als Jahrmärkte festgesetzte Trödel- und Spezialmärkte wird für die vom Veranstalter insgesamt genutzte Fläche (z. B., „Lambertiplatz“ = 3.000 qm) eine Gebühr erhoben je qm und Tag von 0,10 €

In der Standgebühr sind evtl. entstehende Werbungskosten, Verwaltungsgebühren für bauaufsichtliche Abnahmen und Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz nicht enthalten.

- (2) Die Marktgebühr wird vor Beginn der Veranstaltung durch den Bürgermeister festgesetzt und ist zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Bescheides beim Empfänger fällig; sie ist auf ein Konto der Stadtkasse Sendenhorst zu überweisen. Sie kann auch durch den vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten unmittelbar erhoben werden; die Gebührenpflicht entsteht in diesem Fall mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr ist dann sofort fällig.

§ 3

Als Standplatz gilt die zum Lagern, Feilhalten, Feilbieten, Verkauf und zur Darbietung von Lustbarkeiten oder Leistungen tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Bei Rundgeschäften gilt als Längen- und Breitenmaß der Durchmesser.

§ 4

Übersteigt die wirklich benutzte Fläche die angemeldete und veranlagte Fläche, so hat eine entsprechende Nacherhebung zu erfolgen.

§ 5

- (1) Die Stadt Sendenhorst ist berechtigt, bei Veranstaltungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen und Plätze führen kann, von dem entsprechenden Marktbeschickern die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Eine Rückzahlung von Marktgeldern erfolgt nur bei Platzabsage durch die Stadt, die nicht ihre Rechtfertigung im Verhalten des Beschickers bzw. seines Personals oder der von ihm Beauftragten findet.

§ 6

- (1) Die Standgebühr dieser Satzung ist von den regelmäßig erscheinenden Markthändlern vierteljährlich auf ein Konto der Stadtkasse Sendenhorst einzuzahlen. Nicht regelmäßig erscheinende Markthändler haben die Gebühr ggfls. An die mit der Erhebung beauftragten Mitarbeiter der Stadt Sendenhorst zu entrichten.

- (2) Über die Zahlung der Stadtgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist aufzubewahren und den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Stadt Sendenhorst auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird die Standgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, ist der eingenommene Platz nach Aufforderung sofort zu räumen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.

ⁱ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Sitzung.